

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 7 BAr 16/91

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Mai 1991 durch den Vorsitzenden Richter H e n n i g und die Richter S a t t l e r und Dr. H e n k e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 5. Dezember 1990 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Der Beschwerdeführer stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz -SGG-). Er hat indes entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht aufgezeigt, daß dieser Grund vorliegt.

Wird die Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung habe, muß in der Begründung die grundsätzliche Bedeutung dargelegt werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG kommt einer Rechtssache nur dann zu, wenn von der erstrebten Revisionsentscheidung erwartet werden kann, daß sie in bisher nicht geschehener, die Interessen der Allgemeinheit berührender Weise das Recht oder die Rechtsanwendung fortentwickeln oder vereinheitlichen wird. Es muß sich mithin um eine Rechtsfrage handeln, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung ist. Außerdem muß die Rechtsfrage klärungsfähig, klärungsbedürftig und entscheidungserheblich sein (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nrn 4, 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65; Hennig/Danckwerts/König, Komm zum SGG, Stand Januar 1990, § 160 Anm 7; Meyer-Ladewig, SGG, 3. Aufl, § 160 Rz 7). Daß und warum dies alles der Fall ist, muß in der Beschwerdebegründung substantiiert aufgezeigt werden. Diesen Anforderungen ist hier nicht entsprochen worden.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Klage auf Arbeitslosengeld (Alg) auf die Berufung der Beklagten mit der Begründung abgewiesen, der Kläger sei nicht bereit gewesen, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen, die er ausüben könne (§ 103 Abs 1 Satz 1 Nr 2 Buchst a Arbeitsförderungsgesetz -AFG-); er habe selbst auf ausdrückliches Befragen durch das LSG nicht geltend machen können, daß vor allem tatsächliche Bindungen nur die Vermittlung in eine Teilzeitbeschäftigung zugelassen hätten (§ 103 Abs 1 Satz 2 AFG). Der Beschwerdeführer hält es insoweit für eine grundsätzliche Frage, ob einem Arbeitnehmer, der aus Gründen der Entwicklung der eigenen Persönlichkeit - der Pflege der Beziehungen zum Ehepartner und der Fürsorge für sich und die gemeinsamen Kinder, auch wenn diese bereits im studierfähigen Alter sein sollten - zeit seines Lebens bewußt und gewollt lediglich Teilzeitbeschäftigungen (und zwar mit gesetzlicher Zwangsversicherung auch im Hinblick auf Arbeitslosigkeit) nachgegangen ist und mithin dem Arbeitsmarkt stets nachgewiesenermaßen zur Verfügung gestanden hat, der Anspruch auf Alg im Fall der Arbeitslosigkeit zumindest überwiegend, wenn nicht - wie hier - völlig genommen werden könne, weil er dem Arbeitsmarkt nunmehr angeblich nicht mehr zur Verfügung stehe, wenn er nicht ein Vollzeitbeschäftigungsverhältnis einzugehen bereit sei. Ob der Beschwerdeführer damit eine klärungsfähige, klärungsbedürftige und entscheidungserhebliche Rechtsfrage aufgezeigt hat, kann dahinstehen (vgl dazu aber BSGE 47, 40 = SozR 4100 § 103 Nr 18). Jedenfalls hat er nicht in der erforderlichen



Weise dargelegt, daß und weshalb die von ihm angestrebte Entscheidung über den Einzelfall hinaus für die Rechtsordnung bedeutsam ist; sein Vorbringen läßt jegliche Ausführungen dazu vermissen, daß die angestrebte Entscheidung in einer bisher nicht geschehenen, jedoch die Interessen der Allgemeinheit berührenden Weise das Recht oder die Rechtsanwendung fortentwickeln oder vereinheitlichen werde (vgl dazu etwa BSG SozR 1500 § 160a Nr 39; Hennig/Danckwerts/König, aaO, § 160a Anm 7.7.5).

Auch die bloße Behauptung, die Forderung, eine Vollzeitbeschäftigung aufzunehmen, wenn der Anspruch auf Alg nicht verlorengehen solle, verstoße gegen die Art 2 Abs 1, 3 Abs 1, 12 Abs 1, 14 Abs 1, 80 Abs 1 des Grundgesetzes (GG), reicht zur Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus. Insoweit muß vielmehr schlüssig dargetan werden, aus welchen Gründen welche Norm des GG verletzt ist; erst dann sind Inhalt und Bedeutung der zu entscheidenden Rechtsfrage genügend gekennzeichnet (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 11 und 47; Hennig/Danckwerts/König, aaO, § 160a Anm 7.7.6). Insoweit fehlt vorliegend jedwede Begründung, weshalb die vom LSG angewandten Bestimmungen (§ 103 Abs 1 Satz 1 Nr 2 Buchst a und Satz 2 AFG) verfassungswidrig sein sollen.

Daß das Urteil des LSG, wie der Beschwerdeführer offenbar meint, sachlich unrichtig ist, reicht für die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus; denn Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, sondern ob einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Revisionszulassungsgründe gegeben ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).

Entspricht die Beschwerdebegründung hiernach nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG, muß die Beschwerde in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

